

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Martina Baumast, Tel. 171397

TOP: Bebauungsplan Nr. 819 "Einzelhandel Werdohler Landstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;

Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 227/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	07.12.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2011

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussumsetzung bis 12.06.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass zum Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 03.03.2011 kein Bürger erschienen ist.
- II. Während der öffentlichen Auslegung sind weder seitens der Öffentlichkeit noch seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen.
- III. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ mit seiner Begründung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- IV. Der Bebauungsplan Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich

Begründung:

In seiner Sitzung am 26.05.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ beschlossen. Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) enthält, wird er nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Steuerung von Einzelhandel in einem Gebiet, in dem sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben bisher nach § 34 BauGB beurteilt.

Zu einer am 03.03.2011 eingeladenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist kein Bürger erschienen. Abwägungsrelevante Anregungen sind daher nicht eingegangen. Das Protokoll des Öffentlichkeitstermins liegt als Anlage bei.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 13.07.2011 in der Zeit vom 05.08.2011 bis 06.09.2011 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden weder aus der Öffentlichkeit noch aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fristgemäß abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden

Lüdenscheid, den 21.11.2011

im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Anlagen:

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 819 „Einzelhandel Werdohler Landstraße“

